

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Villa Ichon in Bremen e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Villa Ichon in Bremen“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen einzutragen; nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein übernimmt die Betreuung des unter Denkmalschutz stehenden Hausgrundstücks Goetheplatz 4 (Villa Ichon) in Bremen. Er ist um die dauerhafte denkmalwürdige Erhaltung von Haus und Garten bemüht. Er besorgt Veranstaltungen im zentralen Versammlungsraum und in anderen gemeinschaftlichen Räumlichkeiten des Hauses. Er fördert in jeder Hinsicht den Zweck des Hauses als Begegnungsstätte für Vereinigungen, insbesondere des kulturellen und sozialen Lebens, die in dem Gebäude ihren Sitz haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre gegebenenfalls eingezahlten Kapitalanteile und den Gemeinwert ihrer Einlage zurückerhalten.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vereinsvermögen einem anderen steuerbegünstigten Verein oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

- (7) Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, an dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Aufgaben des Vereins verbunden fühlt und den Verein in seinen Zielsetzungen unterstützen will.
- (2) Der Beitritt zum Verein erfolgt auf Antrag in Textform. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären.
- (3) Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Sie beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über
- die Wahl des Vorstandes
 - die Änderung der Satzung
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl von Kassenprüfern
 - die Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden 2. Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Grundes verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Einladung in Textform einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen; sie muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung ausreichend. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in Textform einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Beschlüsse können auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg) mit einer Frist von 3 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmen, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein abgegeben werden, gelten als Enthaltungen.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, mindestens 2 stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer/in und Schriftführer/in.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Amt für Denkmalpflege der Freien Hansestadt Bremen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendungen betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und erst nach dessen Genehmigung auszuführen.

Stand 2022